

Gesetz
über das Protokoll vom 14. Oktober 1971
zu dem am 13. Juli 1957 in Warschau Unterzeichneten Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik
vom 20. Dezember 1971

§ 1

Die Volkskammer der DDR bestätigt das am 14. Oktober 1971 in Warschau Unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Protokoll zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 13. Juli 1957.

§ 2

Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem § 5 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der DDR bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Protokoll
zu dem am 13. Juli 1957
in Warschau Unterzeichneten Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Sozialpolitik

In dem Wunsche, den am 13. Juli 1957 in Warschau Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik zu ergänzen und zu ändern, haben der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsrat der Volksrepublik Polen beschlossen, ein Protokoll zu diesem Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Horst Rademacher

Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

Der Staatsrat der Volksrepublik Polen

Michał Krkowski

Vorsitzender des Komitees für Arbeit und Löhne

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

§ 1

Artikel 4 des Vertrages wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Regierungen oder in deren Auftrag die zuständigen zentralen Stellen beider Staaten können auf dem Wege einer Vereinbarung besondere Prinzipien für die Sozialversicherung der Werk tätigen festlegen, die im Gebiet des einen Staates wohnen und zur Beschäftigung in Betrieben des anderen Staates entsandt werden. Das gilt auch für die Ge-

währung von Leistungen an diese Werk tätigen und ihre Familienangehörigen sowie zur Deckung der Kosten der Leistungen.“

§ 2

Artikel 5 Absatz 4 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(4) Die Werk tätigen, die im Gebiet des einen Staates wohnen und zur Beschäftigung in Betrieben des anderen Staates entsandt worden sind, erhalten die in Absatz 1 festgelegten Geldleistungen vom Versicherungsträger des Staates der Arbeitsstelle, wenn nicht gemäß Artikel 4 Absatz 6 eine andere Vereinbarung getroffen wurde.“

§ 3

Artikel 5 des Vertrages wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Ist ein Versicherter, Rentner oder deren anspruchsberechtigter Familienangehöriger in der Zeit des vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet des anderen Staates verstorben und erfolgt dort die Bestattung, so zahlt der Versicherungsträger dieses Staates die Bestattungsbeihilfe entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die Personen, von denen die Bestattungskosten getragen wurden, sofern sie in dem Staat wohnen, in dem die Bestattung erfolgt. Wurde der Verstorbene in dem Staat überführt, in dem er vor dem Tode seinen ständigen Wohnsitz hatte, so wird die Bestattungsbeihilfe vom Versicherungsträger dieses Staates gezahlt.“

§ 4

Artikel 19 Absatz 2 des Vertrages wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Vertrag wird auf jeweils weitere drei Jahre verlängert, wenn er nicht durch eine der beiden Seiten 6 Monate vor Ablauf des Drei jahreszeitraumes gekündigt wird.“